



Amtssigniert. SID2023011169341
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An
das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

p.a.: begutachtung-eeffg@bmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

Dr. Niklas Sonntag
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2209
verfassungsdienst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VD-1723/26-2022

Innsbruck, 17.01.2023

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 erlassen wird und das Energie-Control-Gesetz geändert wird (Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 – EEff-RefG 2023);
Stellungnahme**

Zu GZ 2021-0.097.121 vom 21. Dezember 2022

Zum im Betreff angeführten Gesetzentwurf wird hinsichtlich des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2023 (Art. 1) folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2002: Die Erlassung des gegenständlichen Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2023 ist im Hinblick auf die noch offene vollständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz und des in diesem Zusammenhang eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020/0498 von besonderer Dringlichkeit.

Zum Entfall der Energielieferantenverpflichtung: Die Maßnahme der Energielieferantenverpflichtung (Art. 7a in der Fassung der Richtlinie [EU] 2018/2002) hat – wie im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat ausgeführt – sich als eine wirksame Maßnahme für die Erreichung der Energieeffizienzziele erwiesen. Im aktuellen Entwurf wird auf dieses Instrument gänzlich verzichtet. Die Energieeffizienzziele sind daher im überwiegenden Maße durch alternative strategische Maßnahmen zu erbringen. Aus Sicht des Landes Tirol wird dazu angemerkt, dass der Entfall des Lieferantenverpflichtungssystems (Unternehmen/Wirtschaft) zu einer höheren Verpflichtung von Bund (80%) und Ländern (20%) über strategische Maßnahmen (bezogen auf 400 PJ) führt, wobei die Möglichkeiten der Länder etwa hinsichtlich Gebäude oder öffentlicher Verkehr beschränkt sind.

Zu § 1:

Wie die Vorgängerbestimmung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014, soll die im vorliegenden Entwurf enthaltene (dynamische) Kompetenzdeckungsklausel des § 1 (Verfassungsbestimmung) den Bund neben der Erlassung und Aufhebung auch zur künftigen Änderung von Vorschriften, wie sie im (beabsichtigten) Bundesgesetz enthalten sind, ermächtigen. Jedoch ist mit dem Inhalt des gegenständlichen Gesetzentwurfes der Rahmen für die Bundeskompetenz und damit auch für

den Umfang allfälliger künftiger Änderungen der einschlägigen Vorschriften abgesteckt. Grundlegende, über den dadurch vorgegebenen Rahmen hinausgehende inhaltliche oder überhaupt systematische Änderungen des Gesetzes bedürften daher der neuerlichen Absicherung durch eine im Zug der Novellierung neu zu beschließende Kompetenzdeckungsklausel. Siehe dazu die Stellungnahme des Landes Tirol zum Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes aus 2014 (VD-1723/10-2014 vom 28.5.2014).

Zu § 5 Abs. 5:

Bund und Länder haben bis Ende 2023 eine Strategie zur Durchführung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu erstellen. Hier dürfte eine Verankerung dieser Maxime in allen relevanten Gesetzesmaterien geboten sein; ein eigener strategischer Ansatz ist entbehrlich.

Zu § 6 Abs. 4:

In § 6 Abs. 4 des Entwurfs ist der Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 15 B-VG für die Durchführung des Abs. 1 (gesamtstaatliches Energieeffizienzziel) bis Ende 2023 vorgesehen. Im Hinblick auf die Komplexität von Gliedstaatsverträgen erscheint diese Zeitvorgabe sehr ambitioniert. Das Vorliegen einer validen Datengrundlage dürfte einen entscheidenden Faktor bilden, auch ist ein erheblicher Dokumentations- und Monitoringaufwand zu erwarten.

Zu § 6 Abs. 7:

In der Spalte 2 der Tabelle sind die Zahlenwerte für alle Bundesländer um den Faktor 1000 zu kürzen (Tirol demnach 87,670 PJ) oder als Maßeinheit Terajoule (TJ) zu verwenden.

Zu § 11:

Für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in Zusammenhang mit Energieaudits wären detailliertere Parameter etwa im Hinblick auf die Amortisationszeit oder des Kalkulationszinssatzes wünschenswert, allenfalls über die in § 11 Abs. 3 vorgesehene Verordnung der E-Control zum standardisierten Berichtswesen. Darüber hinaus wird eine Ergänzung dahingehend angeregt, dass eine im Audit erkannte potenzielle Maßnahme dann nicht umzusetzen ist, wenn dies technisch nicht sinnvoll ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich:

An die Gruppe Umwelt, Raumordnung und Verkehr (zu U-ENG-6/11/85-2023 vom 5.1.2023)
das Sachgebiet Gewerberecht (zum E-Mail vom 9.1.2023, Dr. Amann-Thurner)

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.